

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24 (LG Konstanz)¹

Konnexitätsforderndis bei Beweisandträgen; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Fotografieren in Wohnungen hinein

1. Es bedarf in einem Beweisandtrag keiner näheren Darlegung der Konnexität, wenn sich der erforderliche Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweistatsache von selbst versteht. Andernfalls ist es erforderlich, aber auch ausreichend, diejenigen Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, warum es dem Zeugen möglich sein kann, die Beweistatsache zu bekunden. Ein solcher Vortrag ist nicht schon dann entbehrlich, wenn sich die fraglichen Umstände aus den Akten ergeben.
2. Die von § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB geforderte Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der abgebildeten Person liegt in der Regel nicht vor, wenn diese von außen aus innerhalb ihrer Wohnung lediglich bei neutralen Handlungen wie dem Arbeiten, Kochen, Essen, Lesen oder schlafend fotografiert wird.

(Leitsätze des Verf.)

StGB § 201a Abs. 1 Nr. 1

StPO § 244 Abs. 3 S. 1, Abs. 6

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

I. Einführung

Die Entscheidung des *Senats* bezieht, wie schon die Leitsätze zeigen, zu zwei ganz unterschiedlichen Themen Stellung, die tatsächlich im fraglichen Fall unabhängig voneinander zu beantworten waren. Zum einen ging es um die Darlegungslast eines Beweisandragstellers hinsichtlich des Konnexitätsforderndisses, also des Zusammenhangs zwischen Beweismittel und Beweistatsache: Warum sollte das benannte Beweismittel befähigt sein, die behauptete Beweistatsache zu belegen? Dies muss nach dem Wortlaut der Bestimmung in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO „dem Antrag zu entnehmen“ sein. Was aber gilt, wenn der Antrag dazu keine Ausführungen enthält, weil sich der besagte Zusammenhang aus den Akten ergibt oder sich gar von selbst versteht? Die zweite Frage betraf mit § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB einen Aspekt des materiellen Strafrechts. Hier führt die Entscheidung zu einer Präzisierung, soweit es um das Fotografieren in Wohnungen hinein geht, indem sie zwischen neutralen und persönlichkeitsverletzenden Bildaufnahmen differenziert.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=34b41ffc6466aa3c61619fc03c7d8835&nr=139878&anz=1&pos=01> sowie veröffentlicht in NStZ-RR 2025, 20.

II. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Vom tragischen Gesamtgeschehen thematisiert die Revisionsentscheidung allerdings nur Ausschnitte; rechtlicher und tatsächlicher Kern fallen auseinander. Der – noch anderweitig verheiratete – Angeklagte hatte eine Beziehung zum späteren Tatopfer M begonnen und zog mit ihr Anfang 2022 zusammen. Im Oktober 2022 schlug er M mit der Faust ins Gesicht, worauf sie sich wieder von ihm trennte und in eine eigene Wohnung zog. Der Angeklagte fand sich damit jedoch nicht ab, sondern wollte M weiterhin kontrollieren. Er fertigte einen auf 3,28 m ausfahrbaren Selfie-Stick für sein Mobiltelefon an. Mit dessen Hilfe filmte er M bei sieben Gelegenheiten zwischen Ende Oktober 2022 und Anfang Februar 2023 in ihrer neuen, im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung. Die Filmaufnahmen zeigen sie jeweils in bekleidetem Zustand auf dem Sofa sitzend beim Fernsehen oder in eine Decke eingehüllt schlafend. Am 17. Februar 2023 folgte der Angeklagte M zur Wohnung ihres neuen Freundes. Auch dort filmte er mit seinem Mobiltelefon von außen in das Wohnzimmer, wobei er dieses Mal M beim Geschlechtsverkehr mit ihrem Freund aufnahm. Zwei Tage später trafen der Angeklagte und M aufeinander, wobei er sie gewollt schlug und dadurch ungewollt, aber vorhersehbar tödlich verletzte. Anschließend entsorgte er ihre Leiche an einem bis heute unbekannt gebliebenen Ort.²

Die Strafkammer (gem. § 74 Abs. 2 Nr. 7 GVG als Schwurgericht) hatte den Angeklagten wegen Körperverletzung (Vorfall aus dem Oktober 2022), wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) in acht Fällen, wegen Körperverletzung mit Todesfolge sowie wegen diverser Waffendelikte³ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner Revision hatte der Angeklagte u.a. die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages sowie allgemein die Verletzung materiellen Rechts gerügt.⁴ Die Revision führte zwar zu einem Teilfreispruch betreffend sieben der acht Taten nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB und zu einer entsprechenden Korrektur des Schuldspruchs, blieb aber ansonsten erfolglos. Der *Senat* hielt es nämlich für ausgeschlossen, dass der sieben Tatvorwürfe umfassende Teilfreispruch zu einer Änderung der Gesamtstrafe hätten führen können. Denn die Einsatzstrafe für das Verbrechen nach § 227 Abs. 1 StGB war von der Strafkammer bereits auf acht Jahre Freiheitsstrafe bemessen worden und es traten weitere Einzelstrafen von insgesamt mehr als einem Jahr für die verbleibenden Taten hinzu, während die wegfallenden sieben Taten nur jeweils mit Geldstrafen von 30 Tagessätzen geahndet worden waren.⁵ Daher verwarf der *Senat* die weitergehende Revision, womit der Strafausspruch der Strafkammer in Rechtskraft erwachsen ist.

III. Verfahrensrüge – Konnexität von Beweisanträgen

1. Inhalt des Antrages

Der Angeklagte hatte mehrere Verfahrensrügen erhoben, die allesamt erfolglos blieben. Lediglich mit einer von ihnen hat sich der *Senat* näher auseinandergesetzt. Hierbei ging es um eine behauptete Verletzung von § 244 Abs. 3, Abs. 6 StPO durch die Zurückweisung eines Hilfsbeweisantrages, den die Strafkammer nur als Hilfsbeweisermittlungsantrag behandelt und als solchen abschlägig beschieden hatte.

² BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 3.

³ Bei dem Angeklagten waren diverse Waffen gefunden worden, die aber in keiner Verbindung zu den übrigen Tatvorwürfen stehen und deshalb hier nicht weiter thematisiert werden.

⁴ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 1.

⁵ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 18.

Mit seinem Hilfsantrag hatte der die Tötung von M bestreitende Angeklagte für den Fall, dass die Strafkammer beabsichtige, ihn dennoch deswegen zu verurteilen, die Vernehmung einer Zeugin Mü beantragt. Diese könne bekunden, dass er am 20. Februar 2023 vormittags in der Wohnung seiner Ehefrau die Heizung repariert habe. Daher könne er in dieser Zeit nicht die Leiche von M entsorgt haben, wie die Anklage annehme. Mü habe in einer polizeilichen Vernehmung entsprechende Angaben gemacht.⁶ Tatsächlich befand sich in den Verfahrensakten ein Protokoll über die Vernehmung von Mü, wonach diese Ende März 2023 bekundet hatte, sie sei eine gute Freundin der Ehefrau des Angeklagten. Die Ehefrau habe ihr wenige Tage vor der Festnahme des Angeklagten am Telefon erzählt, der Angeklagte habe ihre Heizung repariert. Die Strafkammer hatte daraufhin bezweifelt, ob Mü überhaupt etwas zur Tätigkeit des Angeklagten im fraglichen Zeitraum sagen könne. Sie hatte daher die Konnexität von Beweismittel und Beweistatsache verneint, den Antrag als Beweisermittlungsantrag behandelt und ihn sodann im Urteil zurückgewiesen. Der *Senat* ist dieser Einstufung als Beweisermittlungsantrag mit ausführlicher Begründung beigetreten.⁷

2. Besonderheiten von Hilfsanträgen

Bevor wir uns mit den zu Grunde liegenden Erwägungen befassen, sei noch auf das besondere Prozedere eingegangen, das aus dem Charakter des Antrages als Hilfsantrag folgt. Die Möglichkeit, insb. Beweisanträge als Hilfsanträge zu stellen, ist allgemein anerkannt.⁸ Üblicherweise geschieht dies gegen Ende einer Hauptverhandlung, oft auch erst in den Schlussplädoyers und übrigens keineswegs ausschließlich durch die Verteidigung; auch die Staatsanwaltschaft bedient sich in der Praxis gerne solcher Anträge. Hierbei wird der Antrag unter eine bestimmte Bedingung gestellt. Tritt diese ein, so begehrt der Antragsteller eine Entscheidung über den Antrag; tritt sie nicht ein, gilt er als nicht gestellt. Bei der fraglichen Bedingung handelt es sich häufig um eine bestimmte Willensbildung des Gerichts im Rahmen seiner Urteilsberatung. In unserem Fall war dies das Beratungsergebnis, den Angeklagten auch für den Tod von M zur Verantwortung zu ziehen. Da die Strafkammer in ihrer Beratung zu der Erkenntnis gelangt war, es sei eine Körperverletzung mit Todesfolge durch den Angeklagten nachgewiesen, musste sie folglich über den Hilfsantrag befinden, bevor sie ihr Urteil sprechen konnte. Eine weitere Besonderheit von Hilfsanträgen ist, dass mit der Bezeichnung als Hilfsantrag für den Fall bestimmter Beratungsergebnisse der Antragsteller zugleich konkludent auf eine Bescheidung des Antrages vor Urteilsverkündung verzichtet.⁹ Die Strafkammer musste also innerhalb der Urteilsberatung über Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages entscheiden, brauchte dann aber ihr insoweit erzieltetes Teilergebnis für den Fall der Unzulässigkeit/Unbegründetheit des Antrages nicht vor der Urteilsverkündung bekanntzugeben. Vielmehr wird in solchen Fällen erst im Rahmen der Urteilsbegründung ausgeführt, warum der Hilfsantrag keinen Erfolg hatte. Nur, falls die Strafkammer den Antrag für begründet gehalten hätte, hätte sie (noch) kein Urteil verkünden dürfen, sondern erneut in die Hauptverhandlung eintreten und den begehrten Beweis erheben müssen. In Anschluss hätten erneut alle Beteiligten Schlussplädoyers halten und die Strafkammer über das neue Beweisergebnis beraten können. Im Fall des *Senats* hatte die Beratung der Straf-

⁶ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 6.

⁷ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 7–11.

⁸ Vgl. *Frister*, in: SK-StPO, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 115 ff.; *Becker*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6, 27. Aufl. 2020, § 244 Rn. 150 ff.; eingehend *Schlothauer*, StV 1988, 542 ff.

⁹ RGSt 1, 394 (395); 29, 438 (439); 55, 109; 57, 261 (262); BGH NSTZ 2005, 395; *Becker*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6, 27. Aufl. 2020, § 244 Rn. 157; kritisch *Frister*, in: SK-StPO, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 120 ff.

kammer über den Antrag jedoch ergeben, dass dieser gar kein Beweis-, sondern nur ein Beweisermittlungsantrag war. Als solcher war der Antrag aber unbegründet, weil die Aufklärungsmaxime (§ 244 Abs. 2 StPO) nach Ansicht der Strafkammer nicht gebiete, den begehrten Beweis zu erheben.

Verschiedene taktische Erwägungen können einen Prozessbeteiligten dazu bringen, einen Antrag nicht als unbedingten, sondern als Hilfsantrag zu stellen. So mag es darum gehen, ein vermutet günstiges Beweisergebnis abzusichern, ohne das Gericht zugleich zu nötigen, den Beweis selbst dann zu erheben, wenn es tatsächlich im Sinne des Antragstellers entscheiden möchte. Im Fall eines vermutet noch schwankenden Gerichts kann das Motiv sein, Druck aufzubauen, in der gewünschten Richtung zu entscheiden, um sich die Mühe eines Wiedereintritts in die Hauptverhandlung zu ersparen. Schließlich mag sich der Antragsteller auch erhoffen, dass das Gericht im Eifer der Urteilsberatung über den Beweisantrag fehlerhaft befindet, und sich so die Chancen in einer Rechtsmittelinstanz erhöhen. Welches Motiv in unserem Fall die Verteidigung geleitet hatte, ist mangels näherer Informationen darüber, wie die Prozessbeteiligten die Beweissituation gegen Ende der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht beurteilt hatten, nicht ersichtlich; denkbar wäre aber jedes der drei Motive.

3. Voraussetzungen von Beweisanträgen

Die Legaldefinition in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO nennt als Merkmale eines Beweisantrages zunächst ein ernsthaftes Verlangen, die Behauptung einer bestimmten zu beweisenden Tatsache sowie die Benennung eines konkreten Beweismittels. Diese Anforderungen hatte der Antrag der Verteidigung offensichtlich erfüllt, denn es wurde die Vernehmung einer erreichbaren Zeugin dafür begehrt, die Anwesenheit des Angeklagten in der Wohnung seiner Ehefrau zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beweisen. Diese Anwesenheit hätte dem Angeklagten ein Alibi verschafft, zwar nicht für den Tötungszeitpunkt, offenbar wohl aber für die spätere Beseitigung der Leiche, was dann jedenfalls ein Indiz auch gegen seine Täterschaft hinsichtlich der zum Tode führenden Körperverletzung geliefert hätte.

Als weitere Voraussetzung benennt § 244 Abs. 3 S. 1 StPO, dass „dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.“ Dieses sog. Konnexitätserfordernis war in der früheren Definition des Beweisantrages, welche sich aus § 219 StPO a.F.¹⁰ entnehmen ließ und allein die oben geschilderten Elemente benannte, noch nicht enthalten. Allerdings hatte der BGH im Gefolge einer Anmerkung von *Widmaier*¹¹ seit 1993 zusätzlich einen „Konnex zwischen Beweistatsache und Beweismittel“ verlangt,¹² wobei den Anlass Fälle bildeten, in denen die jeweiligen Antragsteller nicht die eigentliche Zeugenbeobachtung, sondern den Rückschluss daraus als Beweistatsache genannt hatten. So wurde beispielsweise behauptet, ein Angeklagter hätte mit zwei Mitangeklagten an einem bestimmten Abend „keine Absprachen in Bezug auf die Begehung strafbarer Handlungen [...] getroffen“, und dafür eine Zeugin benannt.¹³ Der seinerzeit entscheidende *Senat* bemängelte dies als unzulänglich und schildert in seinem Urteil, was man richtigerweise im Antrag zur Zeugin noch hätte vortragen können:

¹⁰ § 219 Abs. 1 S. 1 StPO lautete bis 2019: „Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.“

¹¹ *Widmaier*, NStZ 1993, 602 (603).

¹² BGHSt 40, 3 (6).

¹³ BGHSt 39, 251 (252).

„Dies hätte beispielsweise die Tatsache sein können, daß sie mit dem Angeklagten zusammen sich zur fraglichen Zeit an einer anderen Stelle aufgehalten hat oder daß sie zur fraglichen Zeit in der Diskothek ‚F.‘ war und dort den ihr bekannten Angeklagten nicht gesehen hat [...]“. ¹⁴

Im Laufe der Zeit entwickelte sich daraus die griffigere Formel, der Antrag müsse erkennen lassen, „weshalb er [Anm.: der Zeuge] überhaupt etwas zu dem Beweisthema bekunden können“ sollte. ¹⁵ Diese Formel griff der Gesetzgeber im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens 2019 auf, mit dem die heute geltende, explizite Legaldefinition des Beweisantrages in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO eingefügt wurde. ¹⁶

Teilweise hatte der BGH, namentlich der 5. Strafsenat, an eine Konnexität zuvor noch schärfere Voraussetzungen geknüpft. So müsse der Antragsteller nicht nur die Beweistatsache, sondern auch die Tatsachen, aus denen sich die Konnexität ergibt, bestimmt behaupten (z.B., es habe ein bestimmtes Gespräch stattgefunden). ¹⁷ Hätten sich durch frühere Beweiserhebungen Zweifel an einer tauglichen Wahrnehmungssituation des nun benannten Zeugen ergeben, so müsse der Antragsteller zusätzlich „das bisherige Beweisergebnis in seine Antragstellung auch hinsichtlich der Wahrnehmungssituation des Zeugen, dessen Vernehmung er begehrt, auf[zu]nehmen“. ¹⁸ Er müsste mithin erläutern, warum von dem neu benannten Zeugen eine von anderen Aussagen abweichende (und dennoch glaubhafte) Schilderung erwartet werden kann (sog. „qualifizierte“ Konnexität ¹⁹). Der Wortlaut der heutigen Gesetzesfassung erlaubt keinen eindeutigen Schluss darauf, ob auch solche strengeren Anforderungen mit ihr noch vereinbar sind. ²⁰ Die Gesetzesmaterialien nehmen ebenfalls nicht klar dazu Stellung, ob § 244 Abs. 3 S. 1 StPO die weitergehenden und im Schrifttum überwiegend kritisch kommentierten ²¹ Anforderungen der Rechtsprechung abbilden wollte oder nicht. ²² Man durfte also gespannt sein, wie sich die Rechtsprechung angesichts der neuen Legaldefinition entwickeln würde. Tatsächlich zeigt sich überwiegend eine Ablehnung der „qualifizierten“ Konnexität, und zwar auch und gerade durch den 5. Strafsenat, ²³ dessen Judikate dieses strenge Verständnis maßgebend entwickelt hatten. Lediglich der 4. Strafsenat hat in einer vereinzelt Entscheidung an ihr festgehalten. ²⁴ Allerdings könnte sich als Ausweg zur Ablehnung von Anträgen, die angesichts des bisherigen Beweisergebnisses offensichtlich „ins Blaue hinein“ gestellt wurden, das Verneinen eines „ernsthaften“ Verlangens eröffnen, wie es der 5. Strafsenat in einer anderen Entscheidung durchexerziert hat. ²⁵ Damit freilich würde die Rechtsprechung trotz eines Lippenbekenntnisses gegen die „qualifi-

¹⁴ BGHSt 39, 251 (255).

¹⁵ BGH NStZ 1998, 97; ähnlich BGHSt 43, 321 (329 f.); 52, 284 (287 ff.); BGH NStZ 2014, 351 (353 f.).

¹⁶ Art. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2121.

¹⁷ BGH NStZ 2011, 169; kritisch *Ventzke*, NStZ 2011, 301.

¹⁸ BGHSt 52, 284 (289); kritisch *Becker*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6, 27. Aufl. 2020, § 244 Rn. 113 f.

¹⁹ *Schäuble*, NStZ 2020, 377 (378).

²⁰ *Frister*, in: SK-StPO, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 76.

²¹ *Eisenberg*, ZIS 2008, 469; *Beulke/Witzigmann*, StV 2009, 58 (60 ff.); *Habetha*, StV 2011, 239 (242 ff.); *Becker*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6, 27. Aufl. 2020, § 244 Rn. 113 f.

²² Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/14747, S. 33 f.; *Schäuble*, NStZ 2020, 377 (379); a.A. *Frister*, in: SK-StPO, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 76, unter Verweis auf die fehlende Zitation der besonders weitgehenden Rechtsprechung des 5. Strafsenats.

²³ BGHSt 66, 250 (255 ff.); BGH NJW 2022, 2556 (2557); BGH NStZ 2024, 439 (440); BGH NStZ 2024, 692 (693).

²⁴ BGH NStZ-RR 2020, 180.

²⁵ BGH NStZ 2022, 57 (58 f.), m. Anm. *Trüg*, NStZ 2022, 59.

zierte“ Konnexität gewissermaßen durch die Hintertür doch wieder an ihre strengen Anforderungen anknüpfen, nur diesmal bei einem anderen der notwendigen Merkmale eines Beweisantrages angesiedelt.

4. Fehlende Konnexität

In der vorliegenden Entscheidung des 1. Strafsenats wiederholt dieser zur Frage der Konnexität eingangs wörtlich Formulierungen, die schon in einer vorherigen Entscheidung des 5. Strafsenats zu lesen waren:²⁶ Es bedürfe keiner näheren Darlegung, wenn sich der erforderliche Zusammenhang zwischen Beweistatsache und Beweismittel von selbst verstehe, etwa, wenn ein Telefongespräch bewiesen werden solle, das der Zeuge selbst geführt habe. Nur dann, wenn ein solcher Zusammenhang nicht auf der Hand liege, seien weitere Ausführungen notwendig. Ausreichend sei dabei die Darlegung derjenigen Umstände, aus denen sich ergäbe, warum es dem Zeugen möglich sei, die Beweistatsache zu bekunden. Je nach Sachlage könne es dabei erforderlich sein, die Wahrnehmungssituation des Zeugen vor Ort ganz konkret zu benennen. Ausführungen zur inhaltlichen Plausibilität der Beweisbehauptungen seien dagegen nicht erforderlich.²⁷ Gerade die letzte Formulierung kann man als Absage sowohl an eine „qualifizierte“ Konnexität deuten, aber auch an den angesprochenen Ausweg des 5. Strafsenats, die „Ernsthaftigkeit“ des Verlangens in Abrede zu nehmen.

Gleichwohl gelangt der Senat dazu, dem Hilfsantrag der Verteidigung auf Vernehmung der Zeugin Mü die Konnexität abzusprechen. Bemängelt wird, der Antrag lasse nicht erkennen, warum die Zeugin bekunden können sollte, dass der Angeklagte zur benannten Zeit in der Wohnung seiner Ehefrau mit Reparaturarbeiten beschäftigt gewesen sei. Offen bleibe zudem, in welcher Beziehung die Zeugin zur Ehefrau stehe und ob sie am besagten Tag durchgehend persönlich in der Wohnung der Ehefrau anwesend gewesen sei.²⁸ Das ist bis hierhin sicherlich schlüssig und würde auch keine Zweifel erwecken, wäre der Beweisantrag ohne weitere Erläuterungen gestellt worden. Tatsächlich allerdings hatte er darauf verwiesen, die Zeugin hätte bereits vor der Polizei „entsprechende Angaben gemacht“.²⁹ Und ausweislich des fraglichen, von der Revision vorgetragenen und vom Senat zitierten Vernehmungsprotokolls hatte die Zeugin Mü genau zu den vom Senat als offen bemängelten Fragen ausgesagt: Sie sei eine gute Freundin der Ehefrau und diese habe ihr am Telefon von der Reparatur der Heizung durch den Angeklagten wenige Tage vor dessen Festnahme berichtet.³⁰

Warum also hat der Senat bei der Zeugin Mü nicht ebenfalls angenommen, der Zusammenhang von Beweismittel und -tatsache verstehe sich von selbst? Zur Begründung seiner Haltung verweist der Senat darauf, es genüge nicht, wenn sich die Konnexität aus den Strafakten ergebe. Vielmehr verlange § 244 Abs. 3 S. 1 StPO ausdrücklich, dass sie „dem Antrag zu entnehmen“ sein müsse – nur eben dann nicht, wenn sie sich „von selbst verstehe“.³¹ Das mag zunächst irritieren. Schließlich könnte man meinen, das Gericht habe den Akteninhalt zu kennen. Das allerdings ist aus zwei Gründen nicht ganz zutreffend. Zum einen besteht das Gericht – hier eine Strafkammer – eben auch aus Schöffen, welche den Akteninhalt nicht kennen und dennoch ggf. in einer Beratung über potenzielle Beweisanträge zu befinden hätten. Mindestens sie könnten ohne nähere Informationen nicht nachvollziehen, warum Mü die in ihr Wissen gestellten Tatsachen solle bekunden können. Zum anderen

²⁶ Vgl. einerseits BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 8, und andererseits BGHSt 66, 250 (255 Rn. 21).

²⁷ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 8.

²⁸ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 9.

²⁹ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 6.

³⁰ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 6.

³¹ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 11.

verhindern Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip, schlicht auf Akteninhalte zu verweisen, ohne diese erst einmal auf zulässigem Wege zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht zu haben. Das nächstliegende Mittel dazu wäre aber genau das vom *Senat* verlangte gewesen, nämlich die Darlegung im – mündlich zu stellenden – Beweis Antrag. Bleibt noch die Frage, wann sich denn nun eine Situation ergibt, bei welcher sich die eine Konnexität ergebenden Umstände „von selbst verstehen“. Die Antwort ist recht einfach: immer dann, wenn sich alle zur Beurteilung erforderlichen Umstände bereits in der Benennung von Beweismittel und Beweisbehauptung finden lassen. Ein solcher Fall wäre etwa die Benennung einer Zeugin zum Inhalt eines von ihr mit dem Angeklagten geführten Telefonats oder eines Zeugen zu konkreten Einzelheiten des Ablaufs eines Verkehrsunfalls, bei dem er Beifahrer des vom Angeklagten gesteuerten Unfall-Pkw war. Im Grunde genommen lässt sich die Konnexität selbst hier nicht „von selbst verstehen“, sondern sie folgt aus Teilhalten der Beweisbehauptung (Teilnehmerin des Telefonats bzw. Beifahrer im Unfall-Pkw gewesen zu sein), die insoweit doppel funktional sein können.

Der Entscheidung des *Senats*, den gestellten Antrag mangels Konnexität nicht als Beweis Antrag einzustufen, ist danach beizupflichten, und es ist verdienstvoll, wenn der Beschluss explizit klarstellt, dass der Akteninhalt für die Beurteilung einer Konnexität keine Bedeutung besitzt. Potenzielle Beweis Antragsteller sind danach gehalten, ihre Anträge entsprechend aussagekräftig zu formulieren. Hilfreich mag es dazu sein, sich eine fiktive Person vorzustellen, die keinerlei Kenntnisse von Akten und bisherigem Prozessverlauf besitzt. Diese gedachte Person müsste allein anhand des Antragstextes ermessen können, warum das fragliche Beweismittel die behauptete Beweistatsache belegen können sollte.

5. Scheitern auch als Beweisermittlungsantrag

Ist festgestellt, dass mangels Konnexität kein Beweis Antrag vorliegt, so ist freilich damit noch nicht alles getan, denn nunmehr handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, der als solcher ebenfalls zulässig und begründet sein kann. Nur liefert den Beurteilungsmaßstab jetzt nicht mehr § 244 Abs. 3–5 StPO, sondern § 244 Abs. 2 StPO, mithin die Amtsaufklärungspflicht. Auch danach war die Vernehmung von Mü nach Auffassung von Strafkammer und *Senat* nicht geboten. Da an dieser Stelle – anders als bei Entscheidungen über Beweis Anträge nach § 244 Abs. 3 StPO – auch das bisherige Beweisergebnis in die Beurteilung einfließen kann und die Zeugin nur eine solche vom Hörensagen war, die offenbar zudem ausweislich ihrer bisherigen Vernehmung auch keine genauen Angaben zu den Zeiten der Reparatur machen konnte, waren die Aussichten, durch sie neue Erkenntnisse zu gewinnen, offenbar zu gering.³² An dieser Stelle mag man erneut irritiert sein: Warum greift der *Senat* an dieser Stelle auch auf den Akteninhalt zurück, was er zuvor als unzulässig verwehrt hatte? Die Erklärung ist, dass sich die Frage, ob ein bestimmtes Beweismittel – das möglicherweise nicht als solches in der Anklageschrift oder in einem Schriftsatz der Verteidigung auftaucht – sinnvollerweise zur Sachaufklärung beitragen kann, nur anhand der bisherigen, in den Akten dokumentierten Ermittlungen beurteilen lässt. Im Rahmen von Entscheidungen nach § 244 Abs. 2 StPO, die ein Gericht schließlich auch von Amts wegen und ohne initiatives Zutun der übrigen Beteiligten zu treffen hat, kann und muss daher der Akteninhalt als unentbehrliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.³³

³² BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 12.

³³ Becker, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6, 27. Aufl. 2020, § 244 Rn. 46; Bachler, in: BeckOK-StPO, Stand: 1.10.2024, § 244 Rn. 11; BGH NSTZ 1985, 324 (325).

IV. Sachrüge – Bildaufnahmen als Vergehen nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Das in der heutigen Nr. 1 des Abs. 1 enthaltene und hier in Rede stehende Vergehen wurde bereits mit der Urfassung von § 201a StGB im Jahr 2004 eingeführt.³⁴ Ansonsten war seinerzeit einzig ein mit der heutigen Nr. 5 vergleichbarer Tatbestand enthalten. Die übrigen Tathandlungen wurden erst 2015³⁵ bzw. (u.a. die heutige Nr. 3) 2020³⁶ angefügt. Strafgrund war nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer in ihrem persönlichen Rückzugsbereich der Wohnung abgebildeten Person.³⁷ Bei den Aufzeichnungen, die Gegenstand der Tatvorwürfe waren, war das Merkmal der Wohnung in allen acht Fällen ohne Weiteres verwirklicht, zumal der Tatbestand keinen Unterschied zwischen der eigenen und der fremden Wohnung macht³⁸ und deshalb auch der achte Vorfall, der die Wohnung des neuen Lebensgefährten betraf, insoweit in den Anwendungsbereich des Tatbestandes fällt.

Tathandlung ist das unbefugte Herstellen (oder Übertragen) von Bildaufnahmen. „Unbefugt“ ist dabei allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal mit bloß deklaratorischem Charakter.³⁹ Es ist in der Fallbearbeitung nicht gesondert zu prüfen, sondern nur als Hinweis auf mögliche Rechtfertigungsgründe (z.B. die Einwilligung der abgebildeten Person) zu verstehen.

Das unbefugte Herstellen von Bildaufnahmen hat der *Senat* in allen Fällen bejaht.⁴⁰ Allerdings verlangt § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB als Taterfolg die dadurch bewirkte Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der abgebildeten Person. Das hatte die Strafkammer offenbar entweder übersehen oder aber als selbstverständliche Folge der Abbildung in einer Wohnung ohne Weiteres bejaht, denn der *Senat* betont, nicht jede heimliche Aufnahme einer Person in ihrer Wohnung hätte eine solche Verletzung zur Folge.⁴¹ Während der achte Vorfall (Filmen des Geschlechtsverkehrs) zwanglos als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gelten darf, bedurfte es zur Einordnung der übrigen sieben Fälle näherer Betrachtung. Der *Senat* bezieht sich hierzu auf die Gesetzesbegründung, die zunächst den Bereich der Intimsphäre zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählt. Einschlägig seien hierbei die Bereiche Krankheit, Tod und Sexualität. Die Intimsphäre umfasse aber daneben die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung bestehe. Auch bestimmte Tatsachen aus dem Familienleben, welche die wechselseitigen persönlichen Bindungen, Beziehungen und Verhältnisse innerhalb der Familie betreffen, deshalb unbeteiligten Dritten nicht ohne Weiteres zugänglich seien und Schutz vor dem Einblick Außenstehender verdienen, seien dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen.⁴² Der *Senat* grenzt diesen sodann zur – nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht mehr strafrechtlich geschützten – Privatsphäre ab, wobei er als Abgrenzungskriterium den Begriff der neutralen Handlung bemüht. Hierzu zählt er Arbeiten, Kochen, Lesen, Fernsehen, Essen und Schlafen, soweit diese Tätigkeiten nicht unter besonderen Umständen stattfänden.⁴³ Was man sich unter diesen „besonderen Umstän-

³⁴ Art. 1 Nr. 2 des 36. StrÄndG v. 30.7.2004, BGBl. I 2004, S. 2012.

³⁵ Art. 1 Nr. 18 des 49. StrÄndG v. 21.1.2015, BGBl. I 2015, S. 10.

³⁶ Art. 1 Nr. 3 des 59. StrÄndG v. 9.10.2020, BGBl. I 2020, S. 2075.

³⁷ Begründung des Entwurfs des 36. StrÄndG, BT-Drs. 15/2466, S. 4.

³⁸ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 35.

³⁹ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 82; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 201a Rn. 17; Kargl, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 201a Rn. 80.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 14.

⁴¹ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 14.

⁴² Begründung des Entwurfs des 36. StrÄndG, BT-Drs. 15/2466, S. 5; BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 15.

⁴³ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 16.

den“ vorzustellen hat, verrät der Beschluss allerdings nicht. Im Schrifttum findet man ebenfalls keine sicher operationalisierbaren Kriterien zur Abgrenzung vor, die über die Ausführungen in der Gesetzesbegründung hinausgehen.⁴⁴ Eine präzise Grenzziehung steht wohl auch deshalb vor Schwierigkeiten, weil die Höchstpersönlichkeit einer Situation mit von der individuellen Bewertung abhängt: Wer mit seiner Nacktheit oder seiner Sexualität innerhalb wie außerhalb der Wohnung unbefangen umgeht – man denke an die berühmte Bed In-Szene von *John Lennon* und *Yoko Ono*⁴⁵ oder das Foto von der Berliner Kommune *K 1*⁴⁶, mag sich möglicherweise durch entsprechende Abbildungen nicht oder weniger höchstpersönlich betroffen fühlen als der wohl zumeist in den Blick genommene (normative) Durchschnittsmensch. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB in seiner Ausgestaltung als Erfolgsdelikt kann sich aber nicht mit einer Durchschnittsperspektive begnügen (dann hätte der Gesetzgeber eine „Eignung zur Verletzung“ genügen lassen müssen), sondern verlangt die tatsächlich geschehene Verletzung im Einzelfall.

Der Tatbestand wird damit für subjektive Differenzierungen offenbleiben müssen, was naturgemäß zu der bereits befürchteten Einzelfalljudikatur⁴⁷ führen kann. Der Beschluss des *Senats* ist hierfür durchaus ein Musterbeispiel. Nach ihm verletzen die Aufnahmen in die Wohnung von M hinein den höchstpersönlichen Lebensbereich noch nicht, weil sie – als neutrale Handlungen – M lediglich angezogen bzw. in eine Decke gehüllt fernsehend bzw. schlafend abgebildet hatten.⁴⁸ Das mag in diesem Fall in der Sache zutreffen, schließlich werden weitere Einzelheiten der Aufnahmen nicht mitgeteilt. Zu warnen ist aber vor einer Generalisierung, denn es soll ja Fälle geben, in welchen Personen beim Schlafen ihre Gesichter so verziehen, wie sie sich selbst nie sehen möchten, oder sie im Schlaf sprechen. Wer dies aufzeichnet, mag durchaus den höchstpersönlichen Persönlichkeitsbereich verletzen, selbst wenn weder ein Partner mit im Bett liegt noch in nennenswertem Maße nackte Haut zu sehen ist.

Man kann der Entscheidung daher auch an dieser Stelle zustimmen. Das negative Kriterium der neutralen Handlungen ist durchaus anschaulich; es lässt gleichwohl Wertungsspielräume, die aber angesichts der Subjektivität des Höchstpersönlichen auch notwendig sind, um im Einzelfall sachgerecht entscheiden zu können.

⁴⁴ Vgl. *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 201a Rn. 57 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 201a Rn. 14 f.; *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 91 ff.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 201a Rn. 3.

⁴⁵ Vgl. den entsprechenden Eintrag in Wikipedia v. 28.7.2024, abrufbar unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Bed-in](https://de.wikipedia.org/wiki/Bed_in) (31.1.2025).

⁴⁶ Vgl. auch hierzu Wikipedia v. 25.9.2024, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Kommune_1 (31.1.2025).

⁴⁷ *Bosch*, Jura 2016, 1380 (1384); *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 93.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24, Rn. 17.